

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

26. Stück vom Jahre 1915.

Inhalt: Nr. 91. Verordnung, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen der Erblande betr. S. 297. — Nr. 92. Bekanntmachung über die Zusammenlegung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulen. S. 316. — Nr. 93. Verordnung, die Aufhebung einzelner Bestimmungen der Verordnung über die Vertretung der Kirchenlehen und sonstiger geistlicher Lehen der katholischen Kirche vom 28. Mai 1902 sowie die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz auszustellenden Urkunden betr. S. 317.

Nr. 91. Verordnung,

die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen der Erblande betreffend;

vom 27. Dezember 1915.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund und zur Ausführung von § 26 des Kirchensteuergesetzes vom 11. Juli 1913 (G.-u. V.-Bl. S. 223) im Einverständnisse mit dem Finanzministerium folgendes verordnet:

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. 1. Der Bedarf für die katholischen Kirchen der Erblande, soweit solcher nicht aus deren eigenem Vermögen oder aus Zuflüssen und besonderen Vermögensbeständen, die für sie bestimmt sind, gedeckt werden kann oder nicht aus der Staatskasse bestritten wird, ist von den römisch-katholischen Glaubensgenossen in den Erblanden gemeinsam aufzubringen.

2. Erhoben werden Besitzwechselabgabe, Grundsteuer und Einkommensteuer.

§ 2. 1. Die Haushaltpläne (Voranschläge) für die katholischen Kirchen sind vom Apostolischen Vikariate bis zum 15. Dezember jedes Jahres beim Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in doppelten Stücken einzureichen.

2. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts stellt die Haushaltpläne fest und ermittelt hiernach sowie unter Berücksichtigung der sonst für die katholischen Kirchen der Erblande zu bestrittenden Ausgaben, der nötigen Betriebsmittel einerseits sowie der vorhandenen Deckungsmittel andererseits den durch Kirchensteuern aufzubringenden Jahresbedarf.